

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR
(Abwasserbeseitigungssatzung (ABS))**

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 95, 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024, i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 13. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am XXX,
die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am XXX
und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am XXX
ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

§ 1 Abs. 1 a) bis d) und Abs. 2 erhalten die folgende Fassung:

(1)

- a) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode
- b) Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode
- c) Gestrichen
- d) Gestrichen

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen Walsrode / Rethem) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abfluss-losen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen). Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter und deren Anlagen bedienen.

§ 2

§ 2 Abs. 8 wird gestrichen.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Walsrode, den XX.12.2024

gez. Dr. Claus-Jürgen Bruhn
Vorstand